

Satzung

Dorfgemeinschaft Lorbach

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Lorbach". Er hat seinen Sitz in 53894 Mechernich-Lorbach. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des sozialen und kulturellen Zusammenlebens der Dorfgemeinschaft Lorbach.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er ist überparteilich sowie wirtschaftlich und konfessionell ungebunden.

Das Eigentum und die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel insbesondere durch Einnahmen aus den Veranstaltungen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Beginn der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Mitgliedserklärung. Durch den Eintritt in den Verein erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

Einer Ablehnung kann der Antragsteller widersprechen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und durch Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Austritt ist mit Ende des Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von drei Monaten an den Vorsitzenden zu erklären.

Ein Ausschluss erfolgt bei gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Äußerung gegeben werden. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands besteht die Möglichkeit der Berufung vor der Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Zuständigkeiten und Aufgaben

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem bzw. der Vorsitzenden
2. dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer/ der KassiererIn
4. dem Schriftführer/ der Schriftführerin
5. ein bis zwei Beisitzer*innen

Die ersten vier bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die Positionen der Beisitzer müssen nicht zwingend besetzt werden

Der Vorstand ist zuständig für die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insoweit die Beschlussfassung und Durchführung aller Angelegenheiten des Vereins zur Aufgabe, sofern die Angelegenheit nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Insbesondere ist er auch für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig.

Er handelt dabei grundsätzlich im Sinne und in Wahrnehmung der Interessen des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl und Abberufung des Vorstands incl. evtl. Beisitzer*innen
2. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
3. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den/die Vorsitzende(n), des Kassenberichts durch den/die Kassierer(in) und des Kassenprüfberichts durch die Kassenprüfer*innen
4. eventuelle Änderungen der Satzung
5. Festlegung einer Beitragsordnung
6. die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
8. weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder nach geltendem Gesetz ergeben.

In der Regel werden alle Mitgliederversammlungen vom (von der) ersten Vorsitzenden persönlich geleitet. Im Falle seiner (ihrer) Verhinderung vertritt ihn (sie) sein (ihr) gewählte(r) Vertreter(in). Ausgenommen von dieser Regelung ist die Durchführung der Vorstandswahlen. Die Leitung der Versammlung wird für diese Zeit von einem Mitglied aus den Reihen der Versammlung wahrgenommen. Diese(r) Versammlungsleiter(in) darf weder dem Vorstand noch dem Kreis der Kandidaten angehören.

§ 6 Wahlen

Der Vorstand wird im Rahmen von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder vollständig neu gewählt. Das zu wählende Vorstandsmitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglied im Vorstand kann nur sein, wer Mitglied im Verein ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet auch seine Tätigkeit im Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstehendes gilt für die Wahl der Kassenprüfer*innen analog. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

In der Regel wird die Wahl öffentlich durch Handzeichen vorgenommen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Wahl in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt werden.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit, also mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht gültig abgegebene Stimmen und bleiben ebenso wie die ungültig abgegebenen Stimmen bei der Berechnung der einfachen Stimmenmehrheit unberücksichtigt. Wird die einfache Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich und durchzuführen. Die einzelnen Posten des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Scheidet ein Mitglied des im Sinne des § 26 BGB geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, hat der verbleibende Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ersatzwahl bis zum Zeitpunkt der nächsten planmäßigen Wahl des Vorstandes vornimmt. Von der Einberufung kann abgesehen werden, wenn das Ausscheiden weniger als 6 Monate vor der planmäßigen Neuwahl des Vorstandes erfolgt und die rechtliche Handlungsfähigkeit gewahrt ist.

§ 7 Vertretung des Vereins und Geschäftsführung

Der Verein wird sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich durch zwei Mitglieder des im Sinne des § 26 BGB geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der/die Vorsitzende und/oder sein(e) Stellvertreter(in).

Der/ die stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner(ihrer) Vertretungsbefugnis zusammen mit dem/der Kassenwart(in) oder der/dem Schriftführer(in) nur Gebrauch machen, wenn der/die erste Vorsitzende persönlich verhindert ist oder ihn/sie ausdrücklich mit seiner/ihrer Vertretung beauftragt hat oder wenn der/die Vorsitzende aus dem Vorstand ausgeschieden ist.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung, Abstimmung

Der Vorstand hat im ersten Halbjahr eines jeden Jahres zur Mitgliederversammlung einzuladen. Er ist berechtigt bei Bedarf die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen zu beschließen. Im Übrigen ist er verpflichtet die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn Regelungen der Satzung oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung auf Mitgliederverlangen hat binnen zwei Wochen nach Kenntnis durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den im Sinne des § 26 BGB geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, für die in dieser Satzung gesonderte Regelungen getroffen sind, werden von den erschienenen Stimmberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Einfache Stimmenmehrheit bedeutet, dass das Ergebnis der Abstimmung nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen ist. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die die Mitgliederversammlung berät und abstimmt. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Über beantragte Satzungsänderungen, einer Auflösung des Vereins und/oder Angelegenheiten von ähnlicher Bedeutung und Tragweite kann allerdings erst in einer weiteren Mitgliederversammlung, zu der unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften gesondert einzuladen ist, abgestimmt werden. Soweit in der Satzung oder per Beschluss nichts anderes geregelt ist, trifft die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen öffentlich durch Handzeichen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 9 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt und wirken insofern wie ungültige Stimmen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt und wirken insofern wie ungültige Stimmen.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen den Vereinen des Ortsteils Lorbach zu gleichen Teilen zu. Sie verpflichten sich, das Vermögen ausschließlich für ortsgebundene Belange zu verwenden. Sollten die vorgenannten Begünstigten nicht mehr existieren, fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Gemeinde Mechernich zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für den Ortsteil Lorbach zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden vom Verein persönliche Daten, insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse etc. erhoben Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2024 beschlossen und tritt am Tag der Beschlussfassung unbefristet in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 29.03.1993.

53894 Mechernich-Lorbach den 15.03.2024

1. Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Kassiererin

Schriftführer